

Anlage

Muster-Sanktionsklauseln

Für den Versicherungsvertrag:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschaft-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen, wie z.B. die Verordnung (EU) 961/2010 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Für den Maklervertrag:

Der Maklervertrag und die daraus resultierenden Pflichten bestehen – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschaft-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen, wie z.B. die Verordnung (EU) 961/2010 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran.

Hamburg, 18.04.2011

Svenja Richartz